

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**  
**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung**  
**der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 09. Februar 2024

54.07.03.67-10-66623/2022

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan beantragt mit Datum vom 19.08.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Ratingen durch die Errichtung und den Betrieb einer maschinellen Faulschlammentwässerungsanlage einschließlich dem zur Unterbringung der Anlage erforderlichen Maschinengebäude als Ersatz für die bestehenden maschinellen Faulschlammentwässerungsanlage an gleicher Stelle.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären. Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Ratingen der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Ratingen und Düsseldorf (für bis zu 80.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, liegt auf Ratinger Stadtgebiet an der Grenze nach Düsseldorf. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 5 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer maschinellen Faulschlammentwässerungsanlage soll als Ersatz für die bestehende maschinelle Faulschlammentwässerungsanlage an gleicher Stelle erfolgen und beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks zusätzlichen im Wesentlichen nur den für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich. Der Betrieb der maschinellen Faulschlammentwässerungsanlage ist im Vergleich zur Altanlage mit einem geringeren Verbrauch an elektrischer Energie verbunden.

## Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände grenzt im Süden an die Anger im Norden und Westen an ein Waldgebiet und im Osten an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Östlich des Anlagenstandortes führt in ca. 300 m Entfernung die Autobahn A 52 vorbei. An diese schließt sich östlich dichtere Wohnbebauung an. Alle das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet („Scheider Bruch“, „Heltorfer Mark, Ueberanger Mark und Kalkumer Forst“) ausgewiesen. Der Standort des Vorhabens befindet sich darüber hinaus in der WSZ III B der Trinkwassergewinnungsanlage Bockum. Außerdem liegt das Vorhaben im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf sowie im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen.

## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der maschinellen Faulschlammentwässerungsanlage für die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 500 m Entfernung sind nicht zu erwarten. Unfall- oder Störfallrisiken können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere muss mit einer Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwasserkörpers, die die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnte, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht gerechnet werden. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht. Bäume und Sträucher sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine Ersatzanlage für eine bestehende Anlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

-gezeichnet-

Michael Odenthal